

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/11 S

L 4 R 1015/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 458/11 ER (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 26. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 26.4.2011 hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Mannheim vom 21.2.2011, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung einer befristeten Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 6.5.2011, hier eingegangen am 9.5.2011, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Widerspruch (Revision)" eingelegt, der sinngemäß als Beschwerde anzusehen ist.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Kläger will sich mit dem "Widerspruch" nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 26.4.2011 ist jedoch - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom 6.5.2011 von dem Kläger persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen auch aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

